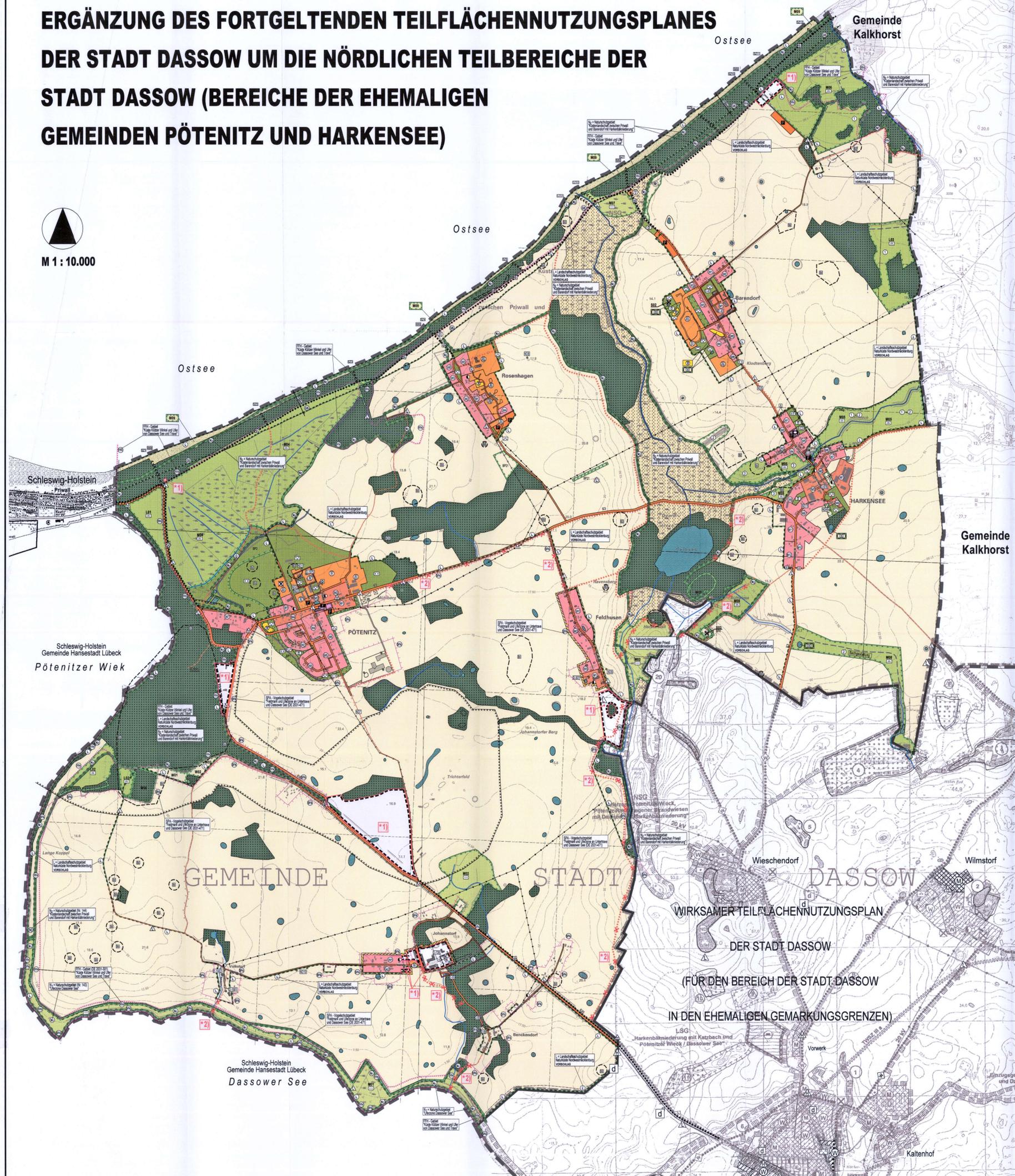


ERGÄNZUNG DES FORTGELTENDEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DASSOW UM DIE NÖRDLICHEN TEILBEREICHE DER STADT DASSOW (BEREICHE DER EHEMALIGEN GEMEINDEN PÖTENITZ UND HARKENSEE)

M 1 : 10.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
I. DARSTELLUNGEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 (2) 1 BauVO
W	Wohnbauflächen (gem. § 1 (1) 1 BauVO)	
M	Gemischte Bauflächen (gem. § 1 (1) 2 BauVO)	
S	Sondergebiete (gem. § 10 BauVO)	
S1	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauVO) - Flämmerkalt	
S2	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauVO) - Verdrängung	
S3	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauVO) - Verdrängung und Infrastruktur	
S4	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauVO) - Freizeit	
	ERRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND ORIENTIERUNGS- UND VERKEHRSMITTELN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELPLÄTZE	
F	Flächen für den Gemeindebedarf	§ 5 (2) 2 BauVO
F1	Feuerwehr	§ 5 (2) 3 BauVO
F2	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, z.B. Dorfgemeinschaftshaus	
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSDRUCKE	
V	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege	
V1	Hauptverkehrswege	
V2	Örtliche Hauptverkehrswege (Parkplätze)	§ 5 (2) 4 BauVO
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEHELDUNG	
W	Flächen für Versorgungsanlagen	
W1	Elektrizität	
W2	Abwasser, Regenwasserentsorgung	§ 5 (2) 4 BauVO
W3	Kennzeichnung von Biotopen mit Regenwasserinfiltrationsfunktion und Regenwasserdurchlauf	
	HAUPTVERSORGUNG- UND ABWASSERLEITUNG	§ 5 (2) 4 BauVO
W4	Vertikaler Verlauf von Leitungen	
W5	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 (2) 5 BauVO
G	Grünflächen	
G1	Parkanlagen	
G2	Sportplatz	
G3	Spielfeld	
G4	Badepark	
G5	Weise	
G6	Freizeitanlagen	
G7	Schutzgrün	
G8	Abstammungsgrenzen	
	STRANDE	
M01	Dauerstrand	
M02	Maßnahmenfläche L03, M04, M05 und M06 aus LSP	
M03	Naturschutzrechtliche Grünflächen (Maßnahmenfläche M01, M02, M03 und M07 aus LSP)	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	§ 5 (2) 7 BauVO
W6	Wasserflächen / See / Teich	
W7	Bach	
W8	offener / verrohrter Graben	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 5 (2) 9 BauVO
L	Flächen für die Landwirtschaft	
L1	Flächen für Wald	
L2	Niederungsgebiete (Harenbäk und Katzback)	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUM PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 5 (2) 10 BauVO
1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, incl. RL Nr. 1 (bis 3)	§ 5 (4) BauVO
BP21	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, incl. Bezeichnung nach B-Plan (BP1, BP2, BP4 und BP21)	
M01	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, incl. Bezeichnung nach LSP (M01 bis M09, W01 bis W03, W07 und W08, L01 bis L03, S01 und S02)	
SP	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes	
SP1	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (SFA - Gebiet (Special Protection Area) Vogelschutzgebiet)	
SP2	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (FFH - Gebiet (Fauna-Flora-Habitat))	
SP3	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (NSG - Gebiet (Nationalpark))	
L	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (Landschaftsschutzgebiet)	
N	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (Naturdenkmal)	
	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ	§ 5 (1) BauVO
B0	Bereiche mit Bodendenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, einer Überbauung oder Nutzungsänderung kann nicht zugestimmt werden	
B1	Bereiche mit Bodendenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde erfolgt	
D1	Einzelanlagen (unbewegliche Denkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	
D2	Bodendenkmale	
D3	Naturdenkmal (z.B. Einzelbaum), mit RL Nr.	
D4	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, mit RL Nr. aus der Denkmaltopographie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kartierungsskizze v. 06.02.2013), z.B. D-43	
D5	Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt, mit RL Nr. aus der Denkmaltopographie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kartierungsskizze v. 06.02.2013), z.B. D-307	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
X	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erodiert und/oder durch unzulässige Entnahmen von Boden (Kampfmittelverstauchung) Schaden erleiden	§ 5 (2) 1 BauVO
X1	Umgrenzung der Flächen für die zentrale Abwasserbeilegung nicht vorgesehen sind	§ 5 (4) BauVO
X2	Altlastenverdächtige	
X3	Gemeindegrenze der Stadt Dassow	
X4	Gemeindegrenze der Nachbargemeinden	
X5	Lage- und Höhenpunkt des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern	
X6	Bemessung in Meter	
X7	Kennzeichnung der Strandzüge (S21 bis S25, S26A und S26B, S27 bis S212)	
X8	sonstige vorhandene Wege / gepavementierte Wege	
	II. NACHRICHTLICHE ÜBENAHME	
U	Gewässerandrängen, 150m	
U1	Überschwemmungsbereich (aus B-Plan Nr. 2 übernommen)	
	ANFORDERUNG GEMÄß BESCHIED DER TEILGEMEINDE	
A	Flächen von der Genehmigung ausgenommen (Teilgenehmigung vom 09.12.2014 Az.: 13074017-ZF-F-2014)	
A1	Wege von der Genehmigung ausgenommen (Teilgenehmigung vom 09.12.2014 Az.: 13074017-ZF-F-2014)	
	Auf die nachrichtliche Übernahme des Waldbestandes gemäß LWaldG M-V wird gemäß Teilgenehmigung vom 09.12.2014 Az.: 13074017-ZF-F-2014 verzichtet.	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgekl. aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2006. Die städtische Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist nicht erfolgt. Dasselbe, den 20.01.2015
- Die städtische Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauVO ist am 16.11.2006 bis zum 16.12.2006 durchgeführt worden. Die städtische Bekanntmachung ist durch Verdrängung in der Ostsee-Kalender am 08.11.2006 erfolgt. Dasselbe, den 20.01.2015
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen sind beteiligt worden. Dasselbe, den 20.01.2015
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauVO und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauVO mit Schreiben vom 01.12.2009 zur Anhörung, auch im Hinblick auf die erforderlichen Umgründung und Dreiecksgründung der Umgründung, aufgefordert worden. Dasselbe, den 20.01.2015
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.2013 die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) mit Begründung und Umweltbericht genehmigt und zur Auslegung bestimmt. Dasselbe, den 20.01.2015
- Der Entwurf der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 11.02.2014 bis zum 11.03.2014 während der Dienststunden im Amt Sachverhalt-Land gemäß § 9 Abs. 2 BauVO öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können im Amtlichen Mitteilungsblatt (Die Amtsblätter) am 31.01.2014 elektronisch bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsarbeit wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Stellungnahmen bereits vorliegen und mit Auslegung verbunden sind, dass nicht nur aus dem öffentlichen Auslegungsbereich abgegebene Stellungnahmen bei der Bearbeitung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) nach § 4 Abs. 2 BauVO unberücksichtigt bleiben können, sondern die Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt wurde und dass nicht nur die Rechtmäßigkeit der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) geprüft wird, sondern auch die Rechtmäßigkeit der Ergänzung der Begründung sowie der Nachbargemeinden wurde durch die Öffentlichkeitsarbeit untersucht. Dasselbe, den 20.01.2015
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauVO sind am 12.02.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauVO aufgefordert worden. Dasselbe, den 20.01.2015
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die in Frage 6 abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am 14.03.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Dasselbe, den 20.01.2015
- Die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) wurde mit Verdrängung des Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2014 Az.: 13074017-ZF-F-2014 mit Nebenbestimmungen genehmigt. Dasselbe, den 20.01.2015
- Die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) wurde am 14.03.2014 genehmigt. Dasselbe, den 20.01.2015
- Die Genehmigung der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) wurde mit Verdrängung des Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2014 Az.: 13074017-ZF-F-2014 mit Nebenbestimmungen genehmigt. Dasselbe, den 20.01.2015
- Die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) wurde am 14.03.2014 genehmigt. Dasselbe, den 20.01.2015

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausweisung der Baulandkarte und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1656), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1656)
- Kommunalarbeitsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777)

ERGÄNZUNG DES FORTGELTENDEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DASSOW UM DIE NÖRDLICHEN TEILBEREICHE DER STADT DASSOW (BEREICHE DER EHEMALIGEN GEMEINDEN PÖTENITZ UND HARKENSEE)

TEILPLAN - M 1 : 10.000

